

03.06.85

EG - In

267/85

- 1 -

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

KOM(85) 204 endg.; EG-Dok. 6678/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Mai 1985 - 14 - 680 70 - E - Be 131/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Der Rat hat seit Juli 1971 unter Bezugnahme auf Artikel 65 Absatz 2 des Statuts und auf die am 23. März 1972 bzw. am 29. Juni 1976 beschlossenen Verfahren zur Berechnung der Dienstbezüge zwischenzeitliche Angleichungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorgenommen. Im Rahmen des am 15. Dezember 1981 beschlossenen Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge sind die Modalitäten für die Anwendung der zwischenzeitlichen Angleichungen bestätigt und präzisiert worden.

2. Die zuständigen Dienststellen der Kommission haben zusammen mit den Dienststellen der OECD und der Vereinten Nationen sowie im Einvernehmen mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften anhand der statistischen Daten für den Bezugszeitraum die einzelnen Indizes für die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zum 31. Dezember 1984 (Juni 1984 = 100) festgestellt. Diese Indizes sind für die einzelnen Länder der dienstlichen Verwendung in Spalte A der Tabelle I ausgewiesen.

Der in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung festgestellte erhebliche Anstieg der Lebenshaltungskosten, der eine Verminderung der Kaufkraft zur Folge hat, macht eine Angleichung der Berichtigungskoeffizienten erforderlich. Ohne diese Angleichungen wäre die allen Beamten in Artikel 64 des Statuts gewährleistete Kaufkraftparität nicht mehr gesichert.

3. Die im Rahmen des Verfahrens auf 55 % des Durchschnittsatzes der Entwicklung der Lebenshaltungskosten der Gemeinschaft festgesetzte Sensibilitätsschwelle liegt im Bezugszeitraum bei 1,3 %. Da diese Zahl unter dem in Absatz 4 des Punktes II.6 des Verfahrens festgesetzten Mindestsatz von 2,75 % liegt, gilt der Mindestsatz also als Auslösungsschwelle für die Angleichungen. Diese Schwelle ist im Falle Belgiens nicht erreicht; gemäss Absatz 9 des Punktes II.6 des Verfahrens werden nur die Berichtigungskoeffizienten der Länder mit einer höheren Inflationsrate an die dort festgestellte Inflationsrate angepasst. Von diesen Koeffizienten wird jedoch ein Abzug vorgenommen da sich gemessen an dem spezifischen Indikator eine negative Vorausschätzung für die Entwicklung der Kaufkraft der einzelstaatlichen Beamten ergibt.

Da der Wert des spezifischen Indikators für den laufenden jährlichen Bezugszeitraum auf -0,6 % veranschlagt wird, beläuft sich der Abzug gemäss Punkt II.6 Absatz 3 des Verfahrens auf 0,3 %, also auf die Hälfte dieses Satzes. Die vorgeschlagenen Erhöhungen beschränken sich daher auf die in Spalte B der Tabelle I angegebenen Sätze.

Stichtag für die sich aus dem Verfahren ergebenden Angleichungen ist der 1. Januar 1985, ausser für die Länder mit hoher Inflation, für die der Stichtag vorverlegt wird, damit der Kaufkraftverlust dem Kaufkraftverlust entspricht, der sich bei einer Inflationsrate in Höhe der Auslöschungsschwelle ergibt: 2,75 % (siehe Spalte C der Tabelle I).

In dem beigefügten Verordnungsvorschlag sind die sich aus diesen Angleichungen ergebenden neuen Berichtungskoeffizienten aufgeführt, die ab 1. November 1984, 16. November 1984 und 1. Januar 1985 anwendbar sind.

4. Da über längere Zeit statistische Indikatoren für LIBANON fehlten, wurde der Berichtungskoeffizient für dieses Land überprüft: er beträgt zum 1. Januar 1985 165,1.

Entwicklung der Indizes für den Bezugszeitraum 1.7.1984 bis 31.12.1984

Land der dienstlichen Verwendung	(A) Entwicklung der Lebenshaltungskostenindizes für den Zeitraum 1.7.1984-31.12.1984	(B) Vorgeschlagene Erhöhung unter Berücksichtigung eines Abzugs von 0,3 %	(C) Stichtag
Belgien	102,3 (1)	-	-
Dänemark	101,9	-	-
Bundesrepublik Deutschland	100,7 (1)	-	-
Frankreich	103,1 (1)	102,8	1. 1.1985(5)
Griechenland	106,6	106,3	16.11.1984
Irland	102,0 (2)	-	-
Italien(ausser Varese)	104,3 (1)	104,0	1. 1.1985
Italien (Varese)	103,6	103,3	1. 1.1985
Luxemburg	102,3 (1)	-	-
Niederlande	101,1 (1)	-	-
Vereinigtes Königreich	101,9 (1)	-	-
Schweiz	101,3	-	-
USA	101,5	-	-
Kanada	101,6	-	-
Japan	101,3	-	-
Türkei	120,4	120,0	1.11.1984
Spanien	104,3	104,0	1. 1.1985
Portugal	109,0	108,7	16.11.1984
Venezuela	110,8	110,5	16.11.1984
Österreich	101,1	-	-
Thailand	100,5	-	-
Chile	115,5	115,2	1.11.1984
Australien	102,7 (2)	-	-
Jugoslawien	- (4)	-	-
Algerien	- (4)	-	-
Marokko	104,5 (3)	104,2	1. 1.1985
Tunesien	105,5	105,2	1. 1.1985
Ägypten	- (4)	-	-
Syrien	- (4)	-	-
Jordanien	104,6	104,3	1. 1.1985
Libanon	- (4)	-	-
Israel	244,9	244,2	1.11.1984
Indien	105,1	104,8	1. 1.1985
Brasilien	127,3 (3)	126,9	1.11.1984

(1) Gemeinsamer Index

(2) Vierteljahresindizes

(3) Vorläufige Zahlen

(4) Indizes noch nicht verfügbar.

(5) Die anderen Stichtage als der 1.1.1985 wurden im Verhältnis zum Mindestsatz der Sensibilitätschwelle berechnet: 2;75 %

VORSCHLAG FÜR DIE

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) NR. /85 DES RATES

vom 1985

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom), Nr. 420/85 (2), insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluss 81/1061/EURATOM, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des im zweiten Halbjahr 1984 eingetretenen erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind die gemäss der Verordnung (EGKS, EURATOM, EWG) Nr. 420/85 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 sowie mit Wirkung vom 1. November 1984 und vom 16. November 1984 für einige Länder der dienstlichen Verwendung, in denen sich die Lebenshaltungskosten besonders stark erhöht haben, anzugleichen.

(1) ABl. L 36 vom 4.3.1968, S. 1

(2) ABl. L 51 vom 21.12.1985, S. 6

(3) ABl. L 361 vom 24.12.1983, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. November 1984 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Brasilien	109,4 (1)
Chile	179,7
Israel	416,8
Türkei	97,4

2. Mit Wirkung vom 16. November 1984 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	102,0
Portugal	88,8
Venezuela	93,8

3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Frankreich	105,8
Italien(ausser Varese)	102,8
Varese	105,1
Spanien	105,0
Indien	157,2
Algerien	158,7 (1)
Marokko	116,3 (1)
Tunesien	124,6
Ägypten	326,4 (1)

(1) Vorläufige Zahl

- 6 -

Syrien	154,4 (1)
Jordanien	221,3
Libanon	165,1

4. Die Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter werden gemäss Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgesetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 (2) genannten Personen folgende Berichtigungskoeffizienten:

Frankreich	144,0
Italien	147,6

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) Vorläufige Zahl

(2) Abl. L 20 vom 26.1.1980, S. 1

FINANZBOGEN

Schätzung der Auswirkungen der zwischenzeitlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf den Haushaltsplan im 1. Halbjahr 1985.

Organ	Verwaltungshaushalt			Forschungs- und Investitionshaushalt			Insgesamt		
	Ausg.	Einn.	Insgesamt	Ausg.	Einn.	Insges.	Ausg.	Einn.	Insg.
Kommission (1)	0,741	0,100	0,641	1,275	0,164	1,111	2,016	0,264	1,752
Parlament (1)	0,024	0,003	0,021				0,024	0,003	0,021
Rechnungshof	-	-	-						
Rat	-	-	-						
Gerichtshof	-	-	-						
Wirtschafts- und Sozialausschuss	-	-	-						
insgesamt	0,765	0,103	0,662	1,275	0,164	1,111	2,040	0,267	1,773

Einheit: Mio ECU

Kurs: 1 ECU = 44,9682 BFR

Berechnungsmethode

- (1) Simulierung der Angleichung anhand der realen Dateien in der Zeit vom 1.11.1984 bis 30.4.1985
Für die Monate Mai und Juni 1985 werden die für April 1985 ermittelten Werte übertragen.
Am 3. April 1985 erstellte Vorausschätzung.